

Statuten Gewerbeverein Engstringen

1. Name und Zweck

ART. 1

Unter dem Namen Gewerbeverein Engstringen (GVE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

NAME

ART. 2

Der GVE ist Mitglied des KMU und Gewerbeverbandes Limmattal, sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

ZUGEHÖRIGKEIT

ART. 3

Der GVE bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes und Handels in Ober- und Unterengstringen, um die gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber Behörden und Bevölkerung wahrzunehmen.

ZWECK

Der GVE fördert die Zusammengehörigkeit und Kameradschaft innerhalb des Gewerbestandes.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

ART. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbstständig oder in geschäftsleitender Funktion im Gewerbe und im Handel tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in Ober- oder Unterengstringen haben.

Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem GVE vertritt.

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit dem GVE verbunden fühlen.

ART. 5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Dieser hat jeweils an der Generalversammlung über die Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

AUFNAHME

ART. 6

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet.

Die Passivmitglieder werden über die Aktivitäten des GVE informiert und können an den GVE-Veranstaltungen teilnehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

ART. 7

Der Austritt aus dem GVE ist unter der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Konkurs, Wegzug oder Aufgabe der selbstständigen oder geschäftsleitenden Tätigkeit mit sofortiger Wirkung.

Mitglieder, die den Statuten, den Interessen, den Beschlüssen des Vereins und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. ORGANISATION UND VERWALTUNG

ART. 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kommissionen
4. Rechnungsrevisoren

3.1. GENERALVERSAMMLUNG

ART. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Trimester statt.

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, unter Angaben der Traktanden schriftlich eingeladen.

RECHT UND PFLICHTEN

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

VEREINSORGANE

ORDENTLICHE GENERAL- VERSAMMLUNG

ART. 10

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens zehn Tage vorher einberufen werden. Ausserdem kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
Diese hat innert 30 Tagen stattzufinden.

AUSSERORDENT- LICHE GENERAL- VERSAMMLUNG

ART. 11

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

BEFUGNISSE

1. Wahl der Stimmezähler
2. Abnahme des Jahresberichts
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Jahresprogramm
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten
7. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
11. Genehmigung von Reglementen und den Vereinszeitungsstatuten
12. Änderung der Statuten
13. Auflösung des Vereins

ART. 12

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 24 und Art. 25 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid.

ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

ART. 13

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

ANTRÄGE VON MITGLIEDERN

3.2. VORSTAND

ART. 14

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/ dem Präsidenten sowie vier bis acht Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Wederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

ZUSAMMEN- SETZUNG

ART. 15

Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf, oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen. Die Redaktion des Kuriers wird bei Bedarf eingeladen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

SITZUNGEN

ART. 16

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechten und Pflichten, sowie diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

AUFGABEN

1. Leitung des GVE und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
4. Durchführung des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Bestellung von örtlichen Gewerbegruppen und Kommissionen
7. Aufnahme von neuen Mitgliedern

ART. 17

Die Präsidentin/der Präsident und die Kassierin/der Kassier führen je die rechtsverbindlichen Einzelunterschriften.

RECHTSVERBIND- LICHE UNTERSCHRIFT

3.3. RECHNUNGSREVISOREN

ART. 18

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus und darf frühestens nach einem Jahr wiedergewählt werden.

RECHNUNGS- REVISOREN

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

4. FINANZEN

ART. 19

Die Einnahmen des GVE setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträge
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Erträge aus der Vereinstätigkeit
4. Spenden

EINNAHMEN

ART.20

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen, denen der GVE angehört
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung.

AUSGABEN

ART. 21

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

FINANZ- VERWALTUNG

ART. 22

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

HAFTUNG

5. VEREINSZEITUNG

ART. 23

Der GVE gibt eine Vereinszeitung heraus. Die Vereinszeitung wird in alle Haushaltungen der Gemeinden Unter- und Oberengstringen und auch in den benachbarten Gebieten verteilt.

VEREINSZEITUNG

Durch die Herausgabe der Vereinszeitung dürfen dem GVE keine Kosten erwachsen.

Für die Vereinszeitung bestehen spezielle Statuten.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 24

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**STATUTEN-
ÄNDERUNG**

ART. 25

Die Auflösung des GVE bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des GVE entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

ART. 26

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. September 1994 und wurden an der Generalversammlung vom 16. März 2000 genehmigt.

**INKRAFTSETZUNG
DER STATUTEN**

Oberengstringen 16. März 2000
Gewerbeverein Engstringen

Präsident

Vorstand

Richard Nydegger

Reto Cavegn